

**Autor:** Jens Wüstemann, Christoph Schober  
**Dokumenttyp:** Aufsatz  
**Quelle:**   
dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main  
**Fundstelle:** BB 2018, 2219-2223  
**Zitiervorschlag:** Wüstemann/Schober, BB 2018, 2219-2223

---

## **IASB DP/2018/1 “Financial Instruments with Characteristics of Equity”: Fortführung eines kasuistischen Kapitalabgrenzungssystems**

Prof. Dr. Jens Wüstemann, M.Sc.G. (Paris IX), und Christoph Schober, M.Sc., WP/CFA

**Im Juni 2018 hat der International Accounting Standards Board (IASB) das Diskussionspapier DP/2018/1 “Financial Instruments with Characteristics of Equity” (DP) veröffentlicht und die Adressaten zur Kommentierung bis zum 7.1.2019 aufgerufen. Im nachfolgenden Beitrag werden die Eigenkapitalabgrenzungs- und -ausweisgrundsätze des DP/2018/1 in ihren Grundzügen dargestellt, gewürdigt und veranschaulicht.**

### **I. Problemstellung**

Die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital gehört seit jeher zu den intensiv diskutierten bilanzrechtlichen Problemstellungen. Dies ist nicht verwunderlich, Eigenkapital kann als Ausdruck der “wirtschaftlichen Kraft” eines Unternehmens verstanden werden.<sup>1</sup> Das nun durch den IASB vorgestellte Diskussionspapier<sup>2</sup> hat zum Ziel, ein Abgrenzungsprinzip zu schaffen, das zwar den Grundgedanken von IAS 32 trägt, jedoch gleichzeitig die Konsistenz, Vollständigkeit und die Eindeutigkeit der Eigenkapitalabgrenzungsregelungen erhöhen soll. Darüber hinaus sollen für die Adressaten durch Ausweis- und Angabevorschriften bessere Informationen bereitgestellt werden (DP/2018/1.IN9).

### **II. Eigenkapitalabgrenzungsgrundsätze im geltenden IFRS-System**

Nach IAS 32 handelt es sich bei einem Finanzinstrument um ein Eigenkapitalinstrument, wenn sich der Emittent einer Leistung aus dem Gesellschaftsvermögen uneingeschränkt entziehen kann (IAS 32.16, IAS 32.19). Kollektivbeschlüsse durch Gesellschaftsorgane gelten dabei als im freien Ermessen stehende Gesellschaftsbeschlüsse (IAS 32.17), sodass lediglich individualrechtliche Ansprüche einzelner Kapitalgeber zu einem Fremdkapitalausweis führen. Mithin ist für den Eigenkapitalausweis ausschließlich das formale Kriterium der dauerhaften Kapitalüberlassung entscheidend. Ausnahmen bestehen für bestimmte kündbare Instrumente (IAS 32.16A-B), worunter z. B. Anteile an deutschen Personengesellschaften fallen können. Sofern ein Finanzinstrument in eigenen Eigenkapitalinstrumenten erfüllt werden kann, ist ergänzend die sog. Fixed-for-fixed-Bedingung einschlägig, wonach bei nicht derivativen Finanzinstrumenten nur die Verpflichtung zur Lieferung einer festen Anzahl eigener Anteile bzw. bei derivativen Finanzinstrumenten nur ein Austausch eines festen Betrags an flüssigen Mitteln gegen eine feste Anzahl an eigenen Eigenkapitalinstrumenten zum Eigenkapitalausweis führt (IAS 32.16(b)). Aus Gesellschafterperspektive hat ein Finanzinstrument somit bereits im Abschlusszeitpunkt einen Residualanspruch im Sinne eines eigenkapitaltypischen Kursrisikos zu begründen (IAS

32.16(b) und IAS 32.21).<sup>3</sup> Die Berücksichtigung der Gesellschafterperspektive im Rahmen der Eigenkapitalbestimmung ist mit dem im Rahmenkonzept verankerten Abgrenzungsgebot der Unternehmenssphäre i. S. d. Einheitstheorie indes nicht in Einklang zu bringen (IASB CF.3.8). Entsprechend definiert das Rahmenkonzept eine Schuld als gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens zur Übertragung wirtschaftlicher Ressourcen aufgrund vergangener Ereignisse, wobei eigene Anteile keine wirtschaftlichen Ressourcen darstellen (IASB CF.4.10 und 4.26). Eine Verpflichtung zur Übertragung einer variablen Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten ist nach dem Rahmenkonzept somit ebenso wenig als Schuld zu qualifizieren wie nach den Regelungen zur Bilanzierung anteilsbasierter Vergütung (IFRS 2).<sup>4</sup>

### **III. Eigenkapitalabgrenzungsgrundsätze nach dem geplanten Ansatz des IASB**

#### **1. Eignung der Fortführungsbilanz als Informationsträger für die Schuldendeckungskontrolle**

Ausgehend von dem im Rahmenkonzept postulierten Bilanzzweck der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen (IASB CF.1.2) hat der IASB Informationsfunktionen des Kapitalausweises abgeleitet. Die vom IASB entwickelten Vorschläge sollen demnach folgende Beurteilungen ermöglichen (DP/2018/1.2.50): die Fähigkeit des Unternehmens, eingegangene Verpflichtungen i) im jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt bzw. ii) zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen sowie iii) einen Vergleich zwischen der erwirtschafteten Rendite und der zugesicherten Vergütung der an das Unternehmen gerichteten Ansprüche. Allen drei Beurteilungsgegenständen liegt dabei eine Schuldendeckungskontrollfunktion zugrunde, die durch ein fortführungsstatistisches Bilanzkonzept, wie es das Rahmenkonzept nahelegt,<sup>5</sup> nicht vollends erfüllt werden kann: Die Beurteilung der i) Zahlungsfähigkeit erfordert grundsätzlich einen Finanzplan.<sup>6</sup> Dagegen suggeriert die ii) Fähigkeit zur Verpflichtungserfüllung zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Stichtagsliquidation, deren Abbildung einer zerschlagungsstatischen Bilanzierung zu Liquidationswerten entspräche. Schließlich lässt die Gewinngröße keine zweckmäßigen Rückschlüsse auf die Zahlungsströme zu und ist daher

- 2219 -

Wüstemann/Schober, BB 2018, 2219-2223

- 2220 -

zur Beantwortung der Frage, iii) inwieweit der zugesagten Vergütung nachgekommen werden kann, ungeeignet. Soll dagegen die Beurteilung der Unternehmensperformance statt der Schuldendeckungskontrolle bezweckt sein, ließe sich eine solche Zielsetzung als Ausfluss eines dynamisch geprägten Bilanzverständnisses weder mit dem fortführungsstatistischen Rahmenkonzept noch mit der zerschlagungsstatischen Schuldendeckungsfunktion in Einklang bringen. Die bilanzielle Kapitalabgrenzung ist daher nur eingeschränkt zur Vermittlung dieser Informationen geeignet. Gleichwohl können Informationen über Ausstattungsmerkmale von Finanzinstrumenten für (potentielle) Investoren entscheidungsnützlich sein.

#### **2. Abgrenzungsgrundsätze: Doppelkriterium Dauerhaftigkeit und Residualeigenschaft**

Die Vorschläge des IASB sehen die Einführung eines für alle Finanzinstrumente geltenden Doppelkriteriums in Bezug auf die Eigenkapitalabgrenzung vor, das neben der bereits aus IAS 32 bekannten Voraussetzung der dauerhaften Kapitalüberlassung einen Residualanspruch (DP/2018/1.3.9) bezogen auf das Effektivvermögen (DP/2018/1.3.9 i.V. m. 3.22) der Gesellschaft fordert: Ein nicht derivatives Finanzinstrument ist nach DP/2018/1.2.1 als finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren, sofern es (a) eine unentziehbare Verpflichtung zur Übertragung wirtschaftlicher Ressourcen zu einem bestimmten

Zeitpunkt vor der Liquidation und/oder (b) eine unentziehbare Verpflichtung über einen Erfüllungsbetrag beinhaltet, der von den wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens, mithin vom Effektivvermögen, unabhängig ist. Das DP betont, dass sich die Abgrenzungsgrundsätze auf Verträge bzw. vertragliche Bedingungen beschränken und gesetzlich begründete Verpflichtungen nicht in die Beurteilung einbezogen werden dürfen (DP/2018/1.3.8.31 i.V. m. 8.36). Hierdurch versäumt der IASB zum einen, bestehende Regelungslücken zur Behandlung nicht vertraglich begründeter Verpflichtungen, bspw. die Passivierungsfähigkeit kapitalmarktrechtlicher Verpflichtungen zur Abgabe eines Übernahmeangebots, zu schließen (DP/2018/1.8.36). Zum anderen werfen die Ausführungen neue Fragen auf: Nach jüngst veröffentlichter Auffassung von *Schmidt 7* erfordert das DP eine von der zugrunde liegenden Rechtsordnung unabhängige Vertragsbeurteilung, weshalb das unabdingbare Kündigungsrecht von Gesellschaftern einer Personengesellschaft (z. B. § 723 Abs. 3 BGB für die GbR) nicht notwendigerweise zu einem kündbaren Finanzinstrument führt und Anteile an Personengesellschaften fortan grundsätzlich als Eigenkapital zu erfassen sind. Allerdings können die aus vertraglichen Vereinbarungen entstehenden Rechte und Pflichten nur mithilfe der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsordnung im Wege der Auslegung bestimmt werden. Aufgrund dieser untrennbaren Verwobenheit zwischen Vertrag und Vertragsrecht kann eine isolierte Betrachtung von Vertragsvereinbarungen zu keiner zweckmäßigen Bilanzierung führen. Der Wortlaut im DP, wonach die Berücksichtigung von "rights and obligations arising outside contracts" (DP/2018/1.8.31) den gegenwärtigen Anwendungsbereich des IAS 32 vergrößern würde, deutet ebenfalls darauf hin, dass (weiterhin) eine Auslegung unter Beachtung des Vertragsrechts erfolgen soll. Ein unabdingbares Gesellschafterkündigungsrecht ist daher auch dann Vertragsbestandteil, wenn es nicht explizit im Gesellschaftervertrag enthalten ist, und würde folglich zum Ausweis einer finanziellen Verbindlichkeit führen.<sup>8</sup> Wegen dieser bereits unter IAS 32 kontrovers diskutierten Problematik<sup>9</sup> sieht auch das Diskussionspapier eine den derzeitigen IAS 32.16A-B entsprechende Ausnahmeregelung vor, wodurch der Eigenkapitalausweis deutscher Personengesellschaften voraussichtlich ermöglicht wird (DP/2018/1.3.37). Diese erneute kasuistische Durchbrechung der Abgrenzungsgrundsätze ist einer prinzipienorientierten und konsistenten Rechnungslegungslösung freilich abträglich und lässt an der konzeptionellen Eignung des Doppelkriteriums zweifeln.<sup>10</sup> In diesem Zusammenhang ist es besonders bedauerlich, dass sich der IASB nicht intensiver mit dem von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)<sup>11</sup> entwickelten Loss Absorption Approach auseinandergesetzt hat, der ausschließlich an die Verlusttragungsfähigkeit von Kapital anknüpft. Die Anwendung des Doppelkriteriums führt bei den meisten Finanzinstrumenten zu vergleichbaren Klassifizierungsentscheidungen wie nach IAS 32 (s. Tabelle auf S. 2221 für eine Gegenüberstellung der Klassifizierungsentscheidungen nach IAS 32 und DP/2018/1). So wird gesellschaftsrechtliches Eigenkapital deutscher Kapitalgesellschaften den Eigenkapitalvoraussetzungen des Diskussionspapiers regelmäßig genügen, während befristet überlassene Darlehen als Fremdkapital auszuweisen sind. Änderungen sind dagegen bei (formal) unbefristeten Festbetragsansprüchen zu erwarten: Durch den Emittenten kündbare Genussrechte mit unendlicher Laufzeit und einer jährlich steigenden Vergütung, deren Auszahlung an den Dividendenbeschluss geknüpft ist (z. B. durch eine Dividend-Blocker-Klausel), sind nach Ansicht des IASB gem. IAS 32 aufgrund der formalen Möglichkeit, sich der Vergütungsverpflichtung zu entziehen, als Eigenkapital zu klassifizieren. Bei wirtschaftlicher Betrachtung folgt dagegen aus der jährlich steigenden Vergütung, die bei Ausschüttung einer Dividende ausbezahlt ist, dass die Kündigung der Genussrechte wirtschaftlich notwendig wird, mithin nicht von einer dauerhaften Kapitalüberlassung ausgegangen werden kann. Diese Gestaltungsmöglichkeit soll künftig unterbunden werden: Mangels Effektivvermögensabhängigkeit hat ein Ausweis als finanzielle Verbindlichkeit (DP/2018/1.3.23(d)) zu erfolgen.

Für derivative Finanzinstrumente wird das vorgenannte Doppelkriterium wie folgt konkretisiert: Es handelt sich bei einem Derivat auf eigene Anteile um ein Eigenkapitalinstrument, wenn (a) keine Nettobarerfüllung erfolgt und (b) der sich aus dem Derivat ergebende Nettoerfüllungsbetrag nicht von einer Variablen beeinflusst wird, die von den wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens unabhän-

gig ist.12 Die Eigenkapitalabgrenzung von derivativen Instrumenten entspricht somit weitgehend den bestehenden Regelungen nach IAS 32 mit dem Unterschied, dass nach IAS 32 die Nettoerfüllung in Eigenkapitalinstrumenten ("net-share settled") trotz fehlender Zahlungsverpflichtung zu einem Fremdkapitalausweis geführt hätte und das Diskussionspapier keine Ausnahmeregelung i. S. v. IAS 32.16(b) (ii) für Bezugsrechte in Fremdwährung vorsieht, die künftig als Verbindlichkeit zu klassifizieren sind. Die konzeptionellen Bedenken gegen die in anderem Gewand fortbestehende Fi-

- 2220 -

Wüstemann/Schober, BB 2018, 2219-2223

- 2221 -

Tabelle: Gegenüberstellung von IAS 32 und DP/2018/1

Finanzinstrument	IAS 32	DP/2018/1
Stamm- /Vorzugsaktie/GmbH-Anteil	Eigenkapital	Eigenkapital
Anteile einer Personengesellschaft	Eigenkapital i. S. d. Ausnahmevorschrift IAS 32.16A-B	Eigenkapital i. S. e. Ausnahmevorschrift vergleichbar zu IAS 32.16A-B
Festverzinsten Anleihe	Verbindlichkeit	Verbindlichkeit
Genussrechte mit unendlicher Laufzeit; kündbar durch den Emittenten; steigende und/oder kumulative Vergütung mit Dividend-Blocker	Eigenkapital	Verbindlichkeit
Bezugsrechte in Fremdwährung	Eigenkapital (32.16(b)(ii))	Verbindlichkeit
Geschriebene Verkaufsoption auf eigene Anteile bzw. NCI	Verbindlichkeit (IAS 32.23) – NCI-Put: Wahlrecht hinsichtlich des Ausweises im Eigenkapital und der Erfassung von Wertänderungen	Verbindlichkeit <i>Ausweis:</i> falls Erfüllungsbetrag effektivvermögensunabhängig – Gesonderter Bilanzausweis – Erfassung der Wertänderung im Other Comprehensive Income
Darlehen mit kombinierter Vergütung: fix + virtueller Equity-Kicker	Verbindlichkeit mit eingebettetem Derivat – Nominalbetrag und fixe Vergütung: Verbindlichkeit zu fortgeführten Anschaffungskosten – Equity-Kicker: Eingebettetes Derivat als Verbindlichkeit zum Fair Value <i>Oder Fair-Value-Option:</i> Verzicht auf Trennung und Bewertung des hybriden Finanzinstruments zum Fair Value	Verbindlichkeit mit eingebettetem Derivat <i>Bilanzierung = IAS 32.</i> <i>Ausweis:</i> – Bei Trennung des eingebetteten Derivats würde dieses den gesonderten Ausweisvorschriften unterliegen – Bei Anwendung der Fair-Value-Option: Keine Preliminary View des IASB
Wandelanleihe, die bei Wandlung zur Übertragung einer festen Anzahl an Aktien anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags führt	Zusammengesetztes Finanzinstrument (Trennung) – Verbindlichkeit im Ersterfassungszeitpunkt zum Fair Value der Anleihe ohne Wandlungsrecht – Eigenkapital i. H. d. Residualwerts der geschriebenen Call-Option	Zusammengesetztes Finanzinstrument (Trennung) <i>Klassifizierung = IAS 32.</i> <i>Eigenkapitalausweis:</i> Keine Preliminary View des IASB, ob und falls ja, wie eine Zuordnung des Gesamtergebnisses auf Call-Optionen erfolgen soll

xed-for-fixed-Bedingung bleiben somit bestehen und führen einen dem Rahmenkonzept und IFRS 2 widersprechenden Eigenkapitalbegriff fort.

### **3. Trennungsgrundsätze: Zweistufiges Verfahren zur Klassifizierung zusammengesetzter Finanzinstrumente**

#### **a) Nicht derivative Verbindlichkeiten als Basisvertrag**

Zusammengesetzte Finanzinstrumente werden nach den Vorschlägen des IASB in einem ersten Schritt ganzheitlich hinsichtlich der Erfüllung des Doppelkriteriums geprüft. Sofern eine finanzielle Verbindlichkeit besteht, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die darüber hinaus verbleibenden Komponenten des zusammengesetzten Finanzinstruments ihrerseits die Eigenkapitalvoraussetzungen für nicht derivative bzw. derivative Finanzinstrumente erfüllen. In zusammengesetzten Finanzinstrumenten enthaltene Bedingungen sind dabei stets einem eingebetteten Derivat zuzurechnen, welches die nach Trennung der Verbindlichkeit verbleibenden Rechte und Pflichten verkörpert (DP/2018/1.5.8(b) i.V. m. 5.21). Beinhaltet das Finanzinstrument neben der finanziellen Verbindlichkeit eine Eigenkapitalkomponente - bspw. eine Wandelanleihe mit festem Wandlungsverhältnis -, soll dieser auch künftig der Restwert zwischen dem Transaktionspreis des zusammengesetzten Instruments und der nach IFRS 9 bewerteten Verbindlichkeit zugeordnet werden (DP/2018/1.3.27). Beinhaltet das Finanzinstrument hingegen keine Eigenkapitalkomponenten, handelt es sich insgesamt um eine nicht derivative finanzielle Verbindlichkeit, die nach IFRS 9.4.3.3. ggf. von eingebetteten, als finanzieller Vermögenswert bzw. Verbindlichkeit qualifizierenden, derivativen Finanzinstrumenten getrennt zu erfassen ist.

#### **b) Nicht derivatives Eigenkapital als Basisvertrag**

Wenn ein Finanzinstrument aufgrund eines vereinbarten Erfüllungswahlrechts dem Emittenten die Möglichkeit einräumt, eine Erfüllungsalternative zu wählen, die den Anforderungen an Eigenkapital genügt, liegt dagegen grundsätzlich Eigenkapital vor. Um Gestaltungsmissbrauch zu verhindern, soll entsprechend IAS 32.20 von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn trotz der Möglichkeit, sich einer Zahlungsverpflichtung zu entziehen, die Eigenkapitalerfüllungsalternative unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten strukturell ausgeschlossen wird, d. h. die Barerfüllung stets die günstigere Alternative darstellt, mithin die Vertragsbedingungen indirekt eine finanzielle Verbindlichkeit begründen (DP/2018/1.8.24). Diese Substanzorientierung beschränkt sich indes auf Vertragsbedingungen, die sich strukturell auf die Erfüllungsalternativen auswirken; darüber hinaus bleiben objektivierungsbedingt rein wirtschaftliche Anreize (und Zwänge) unberücksichtigt (DP/2018/1.8.26). Dies führt dazu, dass eine Wandelanleihe, die infolge eines entsprechend gestiegenen Aktienkurses mit hoher Wahrscheinlichkeit in Eigenkapital gewandelt wird, als finanzielle Verbindlichkeit auszuweisen ist, wohingegen eine Aktienanleihe, die aufgrund des gestiegenen Aktienkurses mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in Eigenkapital gewandelt wird, als Eigenkapital zu klassifizieren ist (DP/2018/1.8.15 f).

### **4. Zusammenfassungsgrundsätze: Ganzheitliche Betrachtung von auf die Rücknahme eigener Anteile gerichtete Derivate mit dem zugrunde liegenden Eigenkapitalinstrument**

Der IASB sieht für auf die Rücknahme eigener Anteile gerichtete Derivate eine zusammenfassende Betrachtung des gemeinsamen

Bündels von Rechten und Pflichten des Derivats und des zugrunde liegenden Eigenkapitalinstruments vor. Dieses Bündel ist anschließend entsprechend der Vorgehensweise zusammengesetzter Finanzinstrumente zu beurteilen (DP/2018/1.5.15). Erfüllt dieses gebündelte Finanzinstrument die Eigenkapitalanforderungen nicht, ist eine finanzielle Verbindlichkeit in Höhe des nach IFRS 9 bewerteten Erfüllungsbetrags zu erfassen. Etwaige Bedingungen werden einem derivativen Finanzinstrument zugeordnet, das ggf. getrennt als finanzieller Vermögenswert, Verbindlichkeit oder Eigenkapital in Höhe des verbleibenden Betrags bilanziert wird (DP/2018/1.5.16). Trotz dieser konzeptionellen Neuerung entspricht die Bilanzierung von bspw. geschriebenen Verkaufsoptionen auf eigene Anteile den Regelungen des IAS 32.23, wonach eine finanzielle Verbindlichkeit in Höhe des diskontierten Ausübungsbetrags zu passivieren ist. Das DP regelt erstmals die diesbezügliche Erfassung innerhalb des Eigenkapitals und schließt damit insbes. die derzeitige Regelungslücke für geschriebene Verkaufsoptionen auf nicht beherrschende Anteile (put option written over non controlling interests - NCI-Put):<sup>13</sup> Der Ansatz einer finanziellen Verbindlichkeit in Höhe des diskontierten Ausübungspreises der geschriebenen Verkaufsoption erfolgt durch Ausbuchung der zugrunde liegenden Eigenkapitalkomponente zum Fair Value - im Falle eines NCI-Put handelt es sich dabei um die nichtbeherrschenden Anteile (DP/2018/1.5.28 und 5.39). Der Differenzbetrag wird einschließlich einer für das Eingehen der Stillhalterverpflichtung ggf. erhaltenen Optionsprämie dem als eingebetteten Derivat behandelten Wandlungsrecht zugeordnet und ggf. als separate Eigenkapitalkomponente erfasst (DP/2018/1.5.28). Eine nach h. M.<sup>14</sup> zulässige Methode der Absetzung der auszuweisenden Verbindlichkeit vom Eigenkapital der Mehrheitsgesellschafter bei fortgeführtem Ausweis der nicht beherrschenden Anteile wird nach DP/2018/1 nicht mehr möglich sein.

## **5. Ausweisgrundsätze**

### **a) Gesonderter Ausweis von eigenkapitalähnlichem Fremdkapital und Erfassung von Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (OCI)**

Ein zentraler Punkt der Vorschläge zur Änderung der Eigenkapitalabgrenzungsvorschriften betrifft die Ausweisgrundsätze. Eigenkapitalähnliche Verbindlichkeiten sollen künftig separat innerhalb der Bilanz ausgewiesen und Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (other comprehensive income - OCI) erfasst werden. Der IASB stellt an den gesonderten Ausweis folgende Anforderungen: (i) eine finanzielle Verbindlichkeit beinhaltet eine Verpflichtung über einen vom Effektivvermögen der Gesellschaft abhängigen Erfüllungsbetrag bzw. (ii) der Nettobetrag eines als finanzieller Vermögenswert oder Verbindlichkeit zu erfassenden Derivats wird durch eine vom Effektivvermögen abhängige Variable beeinflusst.<sup>15</sup> Eine zum Fair Value ausübbar geschriebene Verkaufsoption würde folglich in der Bilanz separat als Verbindlichkeit zum Fair Value ausgewiesen und Wertänderungen würden im OCI erfasst werden, wodurch kontraintuitive Bilanzierungsfolgen - der Ausweis eines Ertrags infolge eines sinkenden Unternehmenswerts - vermieden werden sollen (DP/2018/1.6.12(b)). Bezüglich der Bilanzierung eines zum Fair Value ausübbar NCI-Put soll künftig somit das nach h. M. bestehende Wahlrecht zur erfolgswirksamen oder unmittelbar im Eigenkapital vorzunehmenden Erfassung von Wertänderungen der Verbindlichkeit<sup>16</sup> durch den zwingenden Ausweis im OCI ersetzt werden.

Bezüglich der Anwendung der Ausweisgrundsätze auf hybride Finanzinstrumente hat der IASB für als Verbindlichkeit auszuweisende hybride Finanzinstrumente, die unter Anwendung der Fair-Value-Option nach IFRS 9 nicht getrennt bilanziert werden, noch kein vorläufiges Ergebnis entwickelt. Dies betrifft z. B. Kapitalüberlassungen mit einer Kombination aus fester und variabler Vergütung, die von der Unternehmenswertentwicklung abhängt (virtual equity kicker). Bei der variablen Vergütungskom-

ponente handelt es sich um ein grundsätzlich trennungspflichtiges eingebettetes Derivat. Neben der Möglichkeit, die separaten Ausweissvorschriften auf solche Fälle zu beschränken, in welchen die Fair-Value-Option nicht ausgeübt wird, d. h. es zu einer getrennten Bilanzierung des eingebetteten Derivats kommt, wird die Möglichkeit diskutiert, unabhängig von der Ausübung der Fair-Value-Option für Zwecke des Ausweises eine Trennung vorzunehmen (DP/2018/1.6.38). Hierdurch würde freilich die Vereinfachung nach IFRS 9, bei der Bewertung des hybriden Finanzinstruments zum Fair Value von einer Trennung abzusehen, konterkariert. Die konsequente Umsetzung des bestehenden Wahlrechts nach IFRS 9 müsste sich folglich auch auf den Ausweis erstrecken.<sup>17</sup> Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Verbindlichkeiten entweder innerhalb der kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten in ihrer Rangfolge im Liquidationsfall dargestellt werden oder Angaben zur Rangfolge im Anhang erfolgen (DP/2018/1.DP 6.9(b).).

### **b) Gesonderter Ausweis von Vermögensverschiebungen zwischen den Eigenkapitalgebern durch (direkte) Bewertung einzelner Eigenkapitalkategorien**

Neben dem gesonderten Ausweis bestimmter finanzieller Verbindlichkeiten sieht der IASB im DP/2018/1 als wesentliche Neuerung außerdem die Zuordnung des Gesamtergebnisses auf unterschiedliche Eigenkapitalkomponenten vor, um den Informationsgehalt über Vermögensverschiebungen zwischen den verschiedenen Eigenkapitalklassen zu erhöhen. Es soll hierfür lediglich eine Klasse von Eigenkapitalinstrumenten (ordinary shares) als Residualgröße fungieren, der das nach Verteilung auf die übrigen Eigenkapitalklassen verbleibende Gesamtergebnis zugeordnet wird (DP/2018/1.DP 6.62). Diese Residual-Eigenkapitalklasse hat folgende Merkmale aufzuweisen: Die Eigenkapitalinstrumente (i) sind im Rang gegenüber allen anderen Instrumenten subordiniert, und (ii) begründen ausschließlich im Zeitpunkt der Liquidation einen Anspruch auf einen proportionalen Anteil am Nettovermögen des Emittenten, das nach Abzug aller vorrangigen Ansprüche verbleibt (DP/2018/1.6.62). Stammaktien einer deutschen Aktiengesellschaft würden diese Bedingungen z. B. erfüllen. Die Zuordnung des Gesamtergebnisses auf nicht-derivative Eigenkapitalinstrumente, bspw. auf Stamm- und Vorzugsaktien, soll entsprechend den derzeitigen Regelungen zur Ermittlung des Ergebnisses je Aktie nach IAS 33.12 erfolgen: Hiernach ist der Gewinn der Stammaktien um den Nachsteuerbetrag für die in der jeweiligen Periode beschlossene Vorzugsdividende anzupassen (DP/2018/1.6.68). Hinsichtlich

- 2222 -

Wüstemann/Schober, BB 2018, 2219-2223

- 2223 -

der Zuordnung des Gesamtergebnisses auf derivative Eigenkapitalinstrumente, bspw. auf ein im Eigenkapital erfasstes Wandlungsrecht einer Wandelanleihe, kam der IASB im Diskussionspapier hingegen zu keiner vorläufigen Auffassung (DP/2018/1.6.92). Neben der Möglichkeit die Auswirkungen derivativer Eigenkapitalinstrumente auf Anhangangaben und das Ergebnis je Aktie zu beschränken, werden die folgenden drei Ansätze diskutiert: (1) Der Full-Fair-Value-Ansatz, (2) der relative Fair-Value-Durchschnitts-Ansatz und der (3) relative Fair-Value-Stichtags-Ansatz. Nach dem Full-Fair-Value-Ansatz kommt es zu jedem Bilanzstichtag zu einer (Neu-)Bewertung der derivativen Eigenkapitalinstrumente zum Fair Value. Das Gesamtergebnis wird in Höhe der Bewertungsänderung den derivativen Eigenkapitalbestandteilen zugeordnet (DP/2018/1.6.74). Dieser Ausweis schaffe einen identischen Informationsgehalt zu derivativen finanziellen Verbindlichkeiten, der darüber hinaus die Wandlungswahrscheinlichkeit reflektiere (DP/2018/1.6.75). Entsprechend der Fair-Value-Bewertung von Verbindlichkeiten erhöht dieser Ansatz allerdings die Schwankungsanfälligkeit des auf die Residualkapitalklasse zuzuordnenden Ergebnisses, das - bei einer das positive Gesamtergebnis übersteigenden Fair-



Value-Änderung der derivativen Eigenkapitalinstrumente - sogar negativ sein kann (DP/2018/1.77). Hiervon abweichend wird das Gesamtergebnis nach den relativen Fair-Value-Ansätzen den derivativen Eigenkapitalinstrumenten im Verhältnis ihrer Fair Values zu den Fair Values der übrigen Eigenkapitalinstrumente anteilig zugeordnet. Nach dem relativen Fair-Value-Durchschnitts-Ansatz werden für die Verhältnismessung die während der Berichtsperiode durchschnittlichen Fair Values herangezogen (DP/2018/1.6.81), wohingegen nach dem relativen Fair-Value-Stichtags-Ansatz die Fair Values zum Bilanzstichtag verwendet werden (DP/2018/1.6.83). Erstere Methode ähnelt den Regelungen nach IAS 3318 und stellt die Ergebniszuordnung auf Basis sog. Share Equivalents vermeintlich "besser" dar, wohingegen der Eigenkapitalausweis der zweiten Methode zum Bilanzstichtag die relativen Ansprüche der jeweiligen Inhabergruppen am Effektivvermögen darstellt, aufgrund bewertungstechnischer Anpassungseffekte jedoch zu einer vermeintlich weniger aussagefähigen Ergebnisverteilung führt.<sup>19</sup>

Die Vorschläge des IASB zum Eigenkapitalausweis sollten zugunsten einer Informationsvermittlung im Anhang verworfen werden: Zum einen ist die Eignung des Gewinns als Informationsträger bereits zweifelhaft,<sup>20</sup> sodass dessen Zuordnung auf Eigenkapitalkomponenten keinen erhöhten Informationsnutzen verspricht. Offenbar zweifelt auch der IASB den Informationsgehalt der Gewinngröße an, andernfalls wäre die Diskussion über die Zuordnung eines auf uneinheitlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften basierenden Gewinns anhand einer (relativen) Fair-Value-Bewertung hinfällig. Hierbei geht es nur vordergründig um eine Gewinnzuordnung; vielmehr handelt es sich um eine direkte Bewertung bestimmter Eigenkapitalbestandteile, die weder im Periodenergebnis noch im sonstigen Ergebnis erfasst wird, sondern - da es sich um keine Gewinnverwendung im Sinne eines ausschüttungsorientierten Bilanzsystems handeln kann - einer erfolgsneutralen Umgliederung gleichkommt. Zum anderen ist es - aus guten Gründen<sup>21</sup> - nicht Zweck der IFRS-Rechnungslegung, das Effektivvermögen des Unternehmens zu bestimmen. Eine direkte Bewertung des Eigenkapitals sollte folglich unterbleiben (IASB CF.1.7). Dies ist jedoch mindestens für die relativen Fair-Value-Ansätze notwendig, die eine Fair-Value-Bestimmung aller Eigenkapitalklassen erfordern. Daneben führen die Vorschläge zu einer erhöhten Komplexität für Ersteller wie Adressaten, deren Umsetzung mit einem erheblichen Aufwand und hohen Schätzunsicherheiten verbunden sein kann.

#### **IV. Zusammenfassung**

1. Das DP/2018/1 führt ein für alle Finanzinstrumente geltendes Doppelkriterium in Bezug auf die Eigenkapitalabgrenzung bestehend aus dem bereits aus IAS 32 bekannten Unentziehbarkeitskriterium und dem neu geschaffenen Effektivvermögensabhängigkeitskriterium ein. Hierdurch werden bestehende Gestaltungsspielräume reduziert, und infolge der geschlossenen Regelungslücke hinsichtlich der Bilanzierung sog. NCI-Put wird die Anwendungskonsistenz erhöht. Aus Sicht der Praxis ist es zumindest begrüßenswert, dass für eine Vielzahl von Finanzinstrumenten weder materielle Änderungen noch umfassende Umstellungsprojekte zu erwarten sind.
2. Aus konzeptioneller Sicht können die Vorschläge des DP/2018/1 indes nicht überzeugen. Wünschenswert wäre gewesen, ein umfassendes und standardübergreifendes Kapitalabgrenzungsprinzip zu entwickeln, das sich auf die Verlusttragungsfähigkeit von Eigenkapital konzentriert. Dadurch wären erneute kasuistische Ausnahmeregelungen für kündbare Anteile und Inkonsistenzen zum Rahmenkonzept und IFRS 2 vermeidbar gewesen.
3. Die vorgeschlagenen Änderungen der Ausweisivorschriften für Verbindlichkeiten und Eigenkapital führen faktisch zu einer Abkehr vom dichotomen Bilanzausweis und zur Einführung von vier Kapitalkategorien: Residualbewertetes Eigenkapital, (un-)mittelbar bewertetes Eigenkapital, eigenkapitalähnliche Verbindlichkeiten sowie fremdkapitaltypische Verbindlichkeiten. Insbesondere hinsichtlich der noch nicht abgeschlossenen Überlegungen des IASB zur (Um-) Bewertung von Eigenkapitalkategorien erscheint neben konzeptio-

nellen Bedenken fraglich, inwieweit die Komplexität der Verfahrensweise einer entscheidungsnützlicheren Informationsvermittlung zuträglich sein soll.



**Prof. Dr. Jens Wüstemann**, M.Sc.G. (Paris IX), ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsprüfung an der Universität Mannheim und seit 2003 Mitglied im Fachbeirat des "Betriebs-Berater". Er ist Präsident der Mannheim Business School.



**Christoph Schober**, M.Sc., WP/CFA, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsprüfung an der Universität Mannheim.

### Fußnoten

- 1) Vgl. *Moxter*, in: Bruns/Häuser (Hrsg.), *Eigenkapital und Kapitalmarkt*, 1978, S. 81.
- 2) Vgl. IFRS Standards Discussion Paper DP/2018/1 "Financial Instruments with Characteristics of Equity", Juni 2018, abrufbar unter <https://www.ifrs.org/-/media/project/fice/discussion-paper/published-documents/dp-fice-june-2018.pdf> (Abruf: 31.8.2018).
- 3) Vgl. *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg*, *Haufe IFRS-Kommentar*, 16. Aufl. 2018, § 20, Rn. 24.
- 4) Vgl. EY, *International GAAP 2018*, S. 3512.
- 5) Vgl. *Wüstemann/Wüstemann*, *WPg* 2014, 930 f.
- 6) Vgl. *Moxter*, *Bilanzlehre* Bd. I, 3. Aufl. 1984, S. 86-89.
- 7) Vgl. *Schmidt*, *WPg* 2018, 950.
- 8) Im Ergebnis ebenso *Geisel*, *BB-Online-Standpunkt*, abrufbar unter <https://betriebs-berater.ruw.de/bb-standpunkte/> (Abruf: 31.8.2018).
- 9) Vgl. *Wüstemann/Bischof*, *ZHR* 175 (2011), 210, 221-232.
- 10) So auch *Schmidt*, *WPg* 2018, 950.
- 11) Vgl. EFRAG, *Diskussionspapier "Distinguishing between liabilities and equity"*, 2008, abrufbar unter <https://www.efrag.org/Activities/66/PAAinE-EquityLiability> (Abruf: 31.8.2018), *passim*.
- 12)

- Vgl. DP/2018/1.4.1(b). Der Einfluss von Zinseffekten und Maßnahmen zur Verhinderung von z. B. Verwässerungseffekten ist hiervon ausgenommen, vgl. DP/2018/1.4.47.
- 13) Zur Bilanzierung von NCI-Puts vgl. *Hachmeister/Schwarzkopf* , WPg 2015, 533.
  - 14) Vgl. EY, International GAAP 2018, S. 474-479; *Hayn* , in: Bruns et al. (Hrsg.), FS Knorr, 2008, S. 439; *Senger/Diersch* , in: Driesch et al., IFRS-Handbuch 5. Aufl. 2016, § 35, Rn. 65.
  - 15) Vgl. DP/2018/1.6.4. i.V. m. 6.34. Ausnahmen bestehen für bestimmte Fremdwährungseinflüsse.
  - 16) Vgl. EY, International GAAP 2018, S. 474-479; *Hayn* , in: Bruns et al. (Hrsg.), FS Knorr, 2008, S. 439 f.; *Senger/Diersch* , in: Driesch et al., IFRS-Handbuch, 5. Aufl. 2016, § 35, Rn. 67.
  - 17) Vgl. zur Fair-Value Option *Löw/Blaschke* , BB 2005, 1727.
  - 18) Vgl. DP/2018/1. Mit dem Unterschied, dass nach IAS 33 der Ausübungspreis und nicht der Fair Value herangezogen wird. Außerdem werden nach IAS 33 der Verwässerung entgegenwirkende (“antidilutive”) Instrumente nicht berücksichtigt.
  - 19) Vgl. DP/2018/1.81 i.V. m. 6.84f. z. B. aufgrund von sog. Catch-up-Effekten, da derivative Eigenkapitalinstrumente erstmalig nicht notwendigerweise zum Fair Value erfasst werden.
  - 20) Vgl. *Wüstemann* , Institutionenökonomik und internationale Rechnungslegungsordnungen, 2002, S. 66-69.
  - 21) Hierfür wäre insbes. der Ansatz eines originären Goodwill erforderlich. Kritisch hierzu *Duhr* , Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftswertbilanzierung, 2006, S. 232.